

Äußerungen der Behörden und der sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB (Beteiligungszeitraum 24.04.2015 – 18.05.2015)

Stand 01.06.2015

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Münster 21.04.2015	1.1	Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen. Es wird darum gebeten, sich mit dem Betreiber des Sonderlandeplatzes Oelde Bergeler in Verbindung zu setzen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Kontakt mit dem Betreiber des Flugplatzes Bergeler aufgenommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
1a	Sonderlandeplatz Oelde-Bergeler			Der Landeplatz ist mit Schreiben vom 17.04.2015 unter der bekannten Adresse angeschrieben worden. Empfänger ist der Post unter der Adresse nicht bekannt.	
2	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen 22.04.2015	2.1	Als Träger öffentlicher landwirtschaftlicher Belange werden keine Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 28.04.2015	3.1	Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen . Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte diese Höhe trotzdem überschritten werden, wird darum gebeten, die Planungsunterlagen zur Prüfung der Bundeswehr zu übersenden.	Gemäß den Festsetzungen ist die Errichtung einer WEA von 200 m Höhe, also deutlich oberhalb von 30 m geplant. Das Bundesamt wird im Anlagengenehmigungsverfahren erneut beteiligt. Das Bundesamt für Flugsicherung (BAF) ist ebenfalls als TÖB im Verfahren beteiligt worden (lfd.Nr. 30). Der Aspekt der Flugsicherung ist, soweit wie möglich, bereits auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens nach BImSchG bedarf bei Vorliegen eines Bauschutzbereiches die Anlage einer Zustimmung gemäß § 14 LuftVG. Wadersloh liegt nicht in einer Zone der Flugsicherung, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung kein Hinderungsgrund für die Errichtung der WEA an dem Standort zu erkennen ist.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Landesbetrieb Wald und Holz 22.04.2015	4.1	Aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland bestehen gegen die Planung keine Bedenken . Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass, wenn Kompensationsmaßnahmen im oder am Wald geplant sind, das Regionalforstamt Münsterland erneut zu beteiligen ist.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die Lage der Kompensationsmaßnahmen wird im weiteren Verfahren entschieden.	Kein Beschluss erforderlich.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
5	Bezirksregierung Münster Dezernat 53 Immissionsschutz 27.04.2015	5.1	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Gemeinde Lippetal 27.04.2015	6.1	Es werden seitens der Gemeinde Lippetal keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Deutsche Bahn AG 23.04.2015	7.1	Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken . Belange der DB AG werden nicht berührt .	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Pledoc GmbH 29.04.2015	8.1	In dem angefragten Bereich sind keine von Pledoc verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden . Es wird auf den in der Anlage befindlichen Übersichtsplan verwiesen. Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Es wird darum gebeten, diesen auf Vollständig- und Richtigkeit zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, für welche Versorgungseinrichtungen Auskunft erteilt wird. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
9	Bezirksregierung Münster obere Straßenaufsichts- behörde 30.04.2015	9.1	Aus Sicht der oberen Straßenaufsichtsbehörde werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
10	Bezirksregierung Münster Dezernat 52 30.04.2015	10.1	Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken . Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme auf die Bereiche Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz erstreckt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
11	LWL Archäologie für Westfalen 04.05.2015	11.1	Da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
12	Evangelische Kirche von Westfalen Baureferat der EKvW	12.1	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken .	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
	06.05.2015				
13	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster Netzplanung 06.05.2015	13.1	Es wird mitgeteilt, dass zu dem Entwurf der Planunterlagen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich am Rande, innerhalb des Geltungsbereiches Versorgungsleitungen befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Berücksichtigung bei den weiteren Planungen ein Planausschnitt übersendet wurde, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Die Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Deutschland AG befindlichen Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom und Gas.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Leitung handelt es sich um eine sog. Hausanschlussleitung auf dem Gelände des ZKW.	Kein Beschluss erforderlich.
14	Stadt Lippstadt 30.04.2015	14.1	Es wird um eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2015 gebeten, um die Thematik in den entsprechenden Fachausschüssen beraten zu können.	Der Fristverlängerung wird zugestimmt. Die Abwägung zu den verspätet eingehenden Stellungnahmen findet in dem nach dem Bauplanungsausschuss folgenden Hauptausschuss (am 24.08.2015) statt.	Kein Beschluss erforderlich.
15	Handwerkskammer Münster 06.05.2015	15.1	Tragen keine Bedenken / Anregungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
16	Bezirksregierung Münster Dezernat 54 „Wasserwirtschaft“ 08.05.2015	16.1	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Auf Seite 6 zur Erläuterung steht, dass ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen Kläranlage und geplanter WEA entsteht. Es wird darauf hingewiesen, dass kein funktionaler Zusammenhang der WEA mit der Abwasserbehandlung nach § 58 Abs. 2 LWG und somit auch kein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen Kläranlage und WEA besteht.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der räumlich-funktionale Zusammenhang kann durch die technische Verkopplung der Anlagen (Einbindung in die elektrische Versorgung der Kläranlage) entstehen.	Kein Beschluss erforderlich.
		16.2	Ein Teil des vom FNP und B-Plan betroffenen Grundstückes liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Liese, welches in naher Zukunft festgesetzt wird. Es muss die Möglichkeit erhalten bleiben, die Kläranlage unter Berücksichtigung zukünftig eventuell strengeren Anforderungen an die Reinigungsleistung erweitern zu können. Diese Erweiterungsfläche muss vorgesehen werden und soll nicht komplett ins zukünftig festgesetzte Überschwemmungsgebiet rutschen, da ein Bau im festgesetzten Überschwemmungsgebiet mit aufwendigeren Genehmigungsverfahren verbunden ist. Die WEA sollte daher zeitnah im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet errichtet werden.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
17	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland 08.05.2015	17.1	Seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
18	Unitymedia NRW GmbH 11.05.2015	18.1	Gegen die Planung werden keine Einwände erhoben. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
19	Deutsche Telekom Technik GmbH 12.05.2015	19.1	Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwände . Es wird jedoch der Hinweis gegeben, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die WEA an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
20	Gemeinde Langenberg 12.05.2015	20.1	Belange der Gemeinde Langenberg werden durch die Planung nicht berührt . Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden deshalb nicht vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
21	Bezirksregierung Münster Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung 17.04.2015	21.1	Es werden keine Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
22	Wasserversorgung Beckum GmbH 22.04.2015	22.1	Grundsätzlich bestehen keine Bedenken . Es wird aber auf die Trinkwasserleitung hingewiesen, die aus nördlicher Richtung längs des Wirtschaftsweges verläuft. Diese sollte nicht überbaut oder mit Kabeln blockiert werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
23	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen 13.05.2015	23.1	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
24	Stadt Beckum 18.05.2015 (telefonisch)	24.1	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Wadersloh – 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Zentralkläwerk- Versorgungsanlagen“

ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
25	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) 18.05.2015	25.1	Zu der vorgelegten Planung haben wir Hinweise, die wir Ihnen aber erst bis zum 27.5.15 zukommen lassen können. Bis zu diesem Termin möchte ich daher um Fristverlängerung für unsere Stellungnahme bitten.	Der Fristverlängerung wird zugestimmt. Die Abwägung zu den verspätet eingehenden Stellungnahmen findet in dem nach dem Bauplanungsausschuss folgenden Hauptausschuss (am 24.08.2015) statt.	Kein Beschluss erforderlich.
25 a	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) 27.05.2015 zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans	25a.1	Die Planung an der Zentralkläranlage betrifft einen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus Sicht der Denkmalpflege. Hier ist insbesondere eine mögliche Beeinträchtigung des Ortsbildes von Liesborn mit der bedeutenden Abtei Liesborn im Umweltbericht zu prüfen. Eine Einzelanlage würde hier im Vergleich zu den geplanten Konzentrationszonen im Westen des Gemeindegebietes zu einer unverhältnismäßig hohen visuellen Belastung bei vergleichsweise geringem Zusatznutzen führen.	Im Hinblick auf den Eingriff in das Landschaftsbild ist eine Bewertung nach dem Verfahren nach Nohl erforderlich. Da der Anlagentyp der WEA noch nicht feststeht, erfolgt die Bewertung im weiteren Genehmigungsverfahren nach dem Bauleitplanverfahren. Erfahrungsgemäß ist bei einer WEA mit der geplanten Höhe von einem Ausgleichsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild von ca. 3 ha auszugehen.	Kein Beschluss erforderlich.
26	Kreis Warendorf 15.05.2015 zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans	26.1	<u>Untere Landschaftsbehörde:</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind im nachfolgenden Bebauungsplan zu regeln. Hinweis: Pkt. 7.1 der Begründung: Die Erläuterungen zu Absprachen zwischen Kreis und Gemeinde sind zu streichen. Stattdessen sind die Inhalte des zu ergänzenden Bebauungsplans zu den Themen Artenschutz und Kompensation aufzuführen.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen in der Begründung dienen als Hinweis, wie die Kompensation nach vorläufiger Erörterung aussehen kann: Nach den ersten Erörterungen mit der ULB des Kreises Warendorf kann die Kompensation der Landschaftsbildbewertung mit dem Ausgleich für den Artenschutz gekoppelt werden, wenn die Artenschutzmaßnahmen auch funktional zur Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen. Dies ist bei der Anlage von vertikalen Strukturen wie Hecken, Baumreihen etc. aber auch Landschaftsbild aufwertende Grünlandanlagen möglich. Die geplanten Maßnahmen für den Kiebitz können diese beiden Funktionen nicht erfüllen und somit ist dafür keine Verrechnung möglich.	Kein Beschluss erforderlich.
		26.2	<u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u> Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung. Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		26.3	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung. Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen .	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		26.4	<u>Immissionsschutz:</u> Durch die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) geschaffen werden.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Nach den bisher geführten Gesprächen mit der Gemeinde Wadersloh soll die geplante WEA als untergeordnete Nebenanlage zur Kläranlage diese mit mindestens 50 % Strom versorgen. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die WEA werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft durch Vorlage einer Lärm- und Schattenwurfprognose.</p> <p>Die Kläranlage Wadersloh, Waldliesborner Straße 49a, liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster (Arbeitsstättennummer 0334308, Gewerbe-Gruppe 915) aufgrund der Regelungen im § 60 WHG in Verbindung mit § 58 (2) LWG. Da der Betreiber der zukünftigen WEA sowie der Kläranlage Wadersloh die gleiche juristische Person ist (Gemeinde Wadersloh) und die Kläranlage mit mindestens 50 % Stromenergie von der geplanten WEA versorgt, greift hier das Zaunprinzip. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und die Überwachung der WEA ist dann von der Bezirksregierung Münster durchzuführen.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Überarbeitung des Regionalplans, Teilbereich Energie, sollte das Vorhaben mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Schutzabstände zu der unterirdischen Erdgasleitung sowie der Richtfunktrasse „Stromberg 2 – Lippstadt“ einzuhalten sind.</p>	<p>Der räumlich-funktionale Zusammenhang kann durch die technische Kopplung der Anlagen (Einbindung in die elektrische Versorgung der Kläranlage) entstehen. Die Kopplung der WEA mit dem ZKW ist eine Möglichkeit, die aber nicht zwingend realisiert werden muss / soll. Ob es hier Synergien gibt, ist später zu prüfen und nicht Inhalt der Bauleitplanung. Dennoch soll das Planungsrecht als Grundlage für eine Baugenehmigung aber völlig unabhängig von einer Verkopplung geschaffen werden.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster wird im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPIG gehört.</p> <p>Die als Behörden / TÖB zu wertenden Stellen der Bez.Reg. Münster sind im Verfahren bereits gehört worden.</p> <p>Die Belange der Leitungen werden berücksichtigt. Der Verlauf der Leitungen ist in die Planzeichnung aufgenommen worden.</p>	
27	<p>Kreis Warendorf</p> <p>15.05.2015</p> <p>zum B-Plan Nr. 64 „Zentralkläwerk Versorgungsanlagen“</p>	27.1	<p><u>Untere Landschaftsbehörde:</u></p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung folgender Anregungen: Anregungen: 1. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen nicht möglich, da natur- und artenschutzrechtlich relevante Aussagen im weiteren Verfahren noch zu ergänzen sind. 2. Dies betrifft besonders die geplanten, artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen incl. vorgezogener Kompensationsmaßnahmen sowie die Abarbeitung der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung. Die Ergebnisse sind als konkrete und flächenscharfe Ausgleichsmaßnahmen mit ihrer jeweiligen Funktion im Bebauungsplan darzustellen und festzusetzen. 3. Unter Pkt. C 8 der Festsetzungen ist aufgeführt, dass vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen für Greifvögel durch Einschränkung der Flächennutzungen erfolgen sollen. Dies ist auf die Realisierbarkeit zu prüfen. Ansonsten sind alternative Maßnahmen (Abschaltzeiten bei Flächenbearbeitung und Erntearbeiten o. ä.) zu konzipieren.</p>	<p>Die Anregungen werden im weiteren Verfahren inhaltlich mit der ULB des Kreises Warendorf zur Erstellung des Planentwurfs abgestimmt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>4. Es ist in der Begründung zum Bebauungsplan aufzuführen, welche Sachverhalte und Maßnahmen auf die Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung verlagert werden sollen und dort zu berücksichtigen sind. Hinweise: Ich bitte Sie, mich über das Ergebnis der Beschlussfassungen zu meinen Einwendungen zu informieren.</p>	<p>Folgende Punkte müssen auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für den Bau der WEA verlagert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenscharfe, verbindliche Festsetzung der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen. • Ermittlung des Kompensationsumfangs für den Eingriff in Natur und Landschaft und entsprechende Festlegung der dafür erforderlichen Kompensation. Dies erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans. 	
		27.2	<p><u>Untere Wasserbehörde - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen bestehen grundsätzlich keine Bedenken, jedoch bitte ich folgenden Punkt bei der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten: Die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet sowie den Hochwasserschutz kann durch Schaffung eines Ausgleiches vermindert werden, so dass einen Zulassung gemäß § 78 Absatz 2 WHG erfolgen kann. Jedoch ist der Ausgleich nicht wie auf S. 11 unter Punkt Sonstige Belange c) umsetzbar. Der am Gewerbegebiet Liesborn derzeit noch umzusetzende Ausgleich ist für das Gewerbegebiet selbst gerade ausreichend. Zusätzliches Volumen kann dort nicht mehr umgesetzt werden, zumal der räumliche und somit funktionsgleiche Zusammenhang mit diesem Plangebiet Nr. 64 nicht gegeben ist. Es ist spätestens mit Einreichen des Bauantrages zur Windkraftanlage ein Antrag gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz beim Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz zu stellen. Nähere Informationen zur Aufstellung der Antragsunterlagen können der Homepage des Kreises Warendorf unter www.kreis-warendorf.de entnommen werden.</p>	<p>Die Anregungen werden im weiteren Verfahren inhaltlich mit der UWB des Kreises Warendorf zur Erstellung des Planentwurfs abgestimmt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
		27.3	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung. Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		27.4	<p><u>Immissionsschutz:</u> Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) geschaffen werden. Nach den bisher geführten Gesprächen mit der Gemeinde Wadersloh soll die geplante WEA als untergeordnete Nebenanlage zur Kläranlage diese mit mindestens 50 % Strom versorgen. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die WEA werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft durch Vorlage einer Lärm- und Schattenwurfprognose.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der räumlich-funktionale Zusammenhang kann durch die technische Kopplung der Anlagen (Einbindung in die elektrische Versorgung der Kläranlage) entstehen. Die Kopplung der WEA mit dem ZKW ist eine Möglichkeit, die aber nicht zwingend realisiert werden muss / soll. Ob es hier Synergien gibt, ist später zu prüfen und nicht Inhalt des Bebauungsplans. Dennoch</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Wadersloh – 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Zentralkläranlage- Versorgungsanlagen“

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Kläranlage Wadersloh, Waldliesborner Straße 49a, liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster (Arbeitsstättennummer 0334308, Gewerbegruppe 915) aufgrund der Regelungen im § 60 WHG in Verbindung mit § 58 (2) LWG.</p> <p>Da der Betreiber der zukünftigen WEA sowie der Kläranlage Wadersloh die gleiche juristische Person ist (Gemeinde Wadersloh) und die Kläranlage mit mindestens 50 % Stromenergie von der geplanten WEA versorgt, greift hier das Zaunprinzip. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und die Überwachung der WEA ist dann von der Bezirksregierung Münster durchzuführen.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Überarbeitung des Regionalplans, Teilbereich Energie, sollte das Vorhaben mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt werden.</p>	<p>soll das Planungsrecht als Grundlage für eine Baugenehmigung aber völlig unabhängig von einer Verkopplung geschaffen werden.</p> <p>Die Bezirksregierung Münster wird im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPiG gehört.</p> <p>Die als Behörden / TÖB zu wertenden Stellen der Bez.Reg. Münster sind im Verfahren bereits gehört worden.</p>	
		27.5	<p><u>Brandschutzdienststelle:</u> Eine Stellungnahme der Brandschutzdienststelle liegt mir derzeit nicht vor. Erforderlichenfalls werde ich sie umgehend nachreichen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
28	<p>Bezirksregierung Arnsberg - Kampfmittelräumdienst</p> <p>29.04.2015</p> <p>zum B-Plan Nr. 64 „Zentralkläranlage Versorgungsanlagen“</p>	28.1	Hinweis, dass keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen erforderlich sind, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
29	<p>Bezirksregierung Arnsberg - Kampfmittelräumdienst</p> <p>22.04.2015</p> <p>zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans</p>	29.1	<p>Hinweis: Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Flächennutzungsplan eine verbindliche Bauleitplanung entwickeln sollte (Bebauungsplan), bitte ich sie dann einen entsprechenden Antrag auf Luftbildauswertung zu stellen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Anfrage ist gestellt worden (siehe lfd.Nr. 28)</p>	Kein Beschluss erforderlich.
30	<p>Bundesamt für Flugsicherung (BAF)</p> <p>18.05.2015</p>	30.1	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.		
31	Bezirksregierung Münster – Bezirksplanungsbehörde 18.05.2015 zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans	31.1	<p>Die geplante Windkraftanlage soll außerhalb -der im Regionalplan dargestellten Eignungsbereiche für Windenergieanlagen errichtet werden.</p> <p>Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster kennzeichnet den Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplans als Allgemeinen Freiraum - und Agrarbereich, Abwasserbehandlungsanlage und als Überschwemmungsbereich. Derzeit befinden sich in der näheren Umgebung um den beabsichtigten Anlagenstandort herum keine Windenergieanlagen. Daher ist zu erwarten, dass die geplante Windenergieanlage aufgrund ihrer Höhe zu einer Beeinflussung der Funktion und Entwicklung der Umgebung führen werden. Gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 6 ROG ist sie damit als raumbedeutsam zu bewerten.</p> <p>Nach den Zielen (Randnummer 1) des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland, sachlicher Teilabschnitt "Windkraft" hat sich die Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen grundsätzlich auf den Flächen zu vollziehen, die im Regionalplan als Windeignungsbereiche dargestellt sind. Entsprechend der Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist .das regionalplanerische Ziel als "RegelAusnahme-Verhältnis" formuliert. Dies ergibt sich darüber hinaus auch aus den regionalplanerischen Zielen, Randnummer 2 und 3 des Regionalplans, Teilabschnitt Münsterland, sachlicher Teilabschnitt "Windkraft".</p> <p>Hier wird exemplarisch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Windenergieeignungsbereiche in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen und auf Standorten für die Abfallentsorgung genannt.</p> <p>Das damit keine abschließende Nennung der Ausnahmefälle erfolgte, wird durch die Rundverfügung der Bezirksregierung vom 21.12.1998 -Az.: 61.5-80; 35.1.1 deutlich. In dieser Verfügung werden weitere Beispiele für die ausnahmsweise Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergieeignungsbereiche des Regionalplans aufgelistet.</p> <p>Insgesamt wird deutlich, dass Windenergieanlagen im Rahmen des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der Windenergieeignungsbereiche des Regionalplans errichtet werden können.</p> <p>All diesen Ausnahmesituationen ist gemeinsam, dass es sich um Standorte handelt, die eine bauliche Vorbelastung aufweisen. Bei dem geplanten Anlagenstandort am Zentralkläwerk kann eine solche Ausnahmesituation ebenfalls anerkannt werden.</p> <p>Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich der Landesentwicklungsplan im Neuaufstellungsverfahren befindet und gemäß Ziel 10.2-2 zukünftig in den Regionalplänen Vorranggebiete (§ 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG) für die Windkraftnutzung festzulegen sind. Entgegen der bisherigen Darstellung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG) für die Windkraftnutzung geht von den Vorranggebieten keine Ausschlusswirkung</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Vereinbarkeit der Änderung des Flächennutzungsplans und die Bestätigung der Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPlG wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Gemeinde Wadersloh – 28. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Zentralkläranlage- Versorgungsanlagen“

ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Äußerung	Abwägung	Beschlussvorschlag
			aus. Gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh werden aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken erhoben.		
32	NABU Kreisverband Warendorf 14.05.2015	32.1	Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes werden in dem Vorentwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wadersloh, seiner Begründung (Vorentwurf) sowie im Umweltbericht (vorentwurf) sowie im entsprechenden Bebauungsplan Nr. 64, seiner Begründung (Vorentwurf) sowie dem entsprechenden Umweltbericht (Vorentwurf) weitgehend ausreichend berücksichtigt.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		32.2	Nach STELZIG (2014) gibt es in der Umgebung einige Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rohrweihe, Schwarzmilan, Baumfalke, Graureiher, Kiebitz, evtl. Rotmilan), überwiegend werden aber die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen zu Brutplätzen der Arten eingehalten. Für die kritischen Brutvorkommen von Kiebitz und Rohrweihe sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sowie Vermeidungsmaßnahmen) durchzuführen.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		32.3	Im Bebauungsplan Nr. 64, seiner Begründung (Vorentwurf) sowie dem Umweltbericht (Vorentwurf) fehlt aus Sicht der NABU allerdings ein Nachweis der Flächenverfügbarkeit für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Form einer flächenscharfen, verbindlichen zeichnerischen Darstellung, die zumindest als Anlage in der Begründung enthalten sein sollte.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den Unterlagen handelt es sich um einen Vorentwurf. Inhalt des Vorentwurfes ist die Ermittlung des notwendigen Ausgleichs- und Ersatzbedarfs. Im der öffentlichen Auslegung zugänglichen Entwurf des Umweltberichts werden die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Form einer flächenscharfen, verbindlichen zeichnerischen Darstellung ausgeführt werden.	Kein Beschluss erforderlich.